02.11.2026



für die Vergabe von

Bauleistungen für den Stahlbau zum Eckenausbau des Stadions in Essen

Offenes Verfahren

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung 3
1.1 Ausgangslage / Ziele 3
1.2 Erbetene Angebote 3
1.3 Ablauf des Vergabeverfahrens 4
2. Bewerbungsbedingungen 5
2.1 Grundlagen des Verfahrens 5
2.2 Inhalt und Aufbau der Angebote 5
2.3 Bietergemeinschaften 7
2.4 Änderungen und Korrekturen an den Angeboten 7
2.5 Nebenangebote 7
2.6 Unklarheiten / Rechtsverstöße / Fragen 7
2.7 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen 8
2.8 Nachunternehmer 9
2.9 Angebotsfrist und Terminplan 9
2.10 Kosten und Entschädigung 10
2.11 Zwingende Ortsbesichtigung 10
2.12 Geheimhaltung 10
2.13 Schutzrechte 10
2.14 Vorbehalt der Aufhebung 11
2.15 Kenntlichmachung von Geschäftsgeheimnissen 11
2.16 Vergabekammer 11
3. Leistungsinhalt 13
3.1 Leistungsanforderungen und -umfang 13
3.2 Vertrag mit Vertragsanlagen 13
4. Wertungssystem und Zuschlagskriterien 14
4.1 Wertungssystem 14
4.2 Zuschlagskriterien 15
4.2.1 Gesamtpreis (netto) 16
4.2.2 Referenzen und Berufserfahrung der Projektleitung 16
4.2.3 Qualität des Logistik- und Montagekonzeptes 19
Anlagenspiegel 21

1. Einführung

1.1 Ausgangslage / Ziele

Die GVE Grundstücksverwaltung Stadt Essen GmbH (GVE) ist eine Tochtergesellschaft der Immobilien Management Essen GmbH (IME) und damit der Stadt Essen. Seit über 40 Jahren übernimmt die GVE umfassende Dienstleistungen im Immobiliensektor für die Stadt Essen.

Gegenstand dieses Vergabeverfahrens sind die Bauleistungen für den Stahlbau zum Eckenausbau des Stadions in Essen.

Die Einzelheiten sind insbesondere dem Leistungsverzeichnis mit Anlagen (**Anlage 1**) zu entnehmen.

Mit diesem europaweiten Vergabeverfahren will die GVE ein zuverlässiges, leistungsfähiges und qualifiziertes Bauunternehmen auswählen, welches die Bauleistungen fristgemäß und innerhalb der Kosten erbringt.

1.2 Erbetene Angebote

Die bestmögliche Umsetzung des vorstehend beschriebenen Vorhabens sowie die damit verfolgten Ziele setzen voraus, dass die Angebote die Mindestanforderungen erfüllen, die in diesem Leitfaden festgelegt sind.

Ausgehend von diesem Leitfaden, den in den Vergabeunterlagen beschriebenen Gegebenheiten und Mindestanforderungen sowie den beigefügten Unterlagen müssen die Angebote der Bieter insbesondere die in **Kapitel 2**, Ziffer 2.2 näher beschriebenen Unterlagen und Erklärungen enthalten. Für ggf. mögliche Nachforderungen gelten die Vorgaben unter Ziffer 2.2.

Der jeweilige Leistungsinhalt wird in **Kapitel 3** sowie im Leistungsverzeichnis mit Anlagen (**Anlage 1**) und dem Entwurf des Vertrags über Bauleistungen mit Vertragsanlagen (**Anlage 2**) dargestellt. Die Bieter müssen für ihre Angebotserstellung zudem bei der Kalkulation der anzubietenden Leistungen die genannten Vorgaben berücksichtigen.

Für die Angebotswertung benennt **Kapitel 4** die Zuschlagskriterien mit den Grundsätzen zur Wertung der Angebote.

1.3 Ablauf des Vergabeverfahrens

Die GVE führt ein offenes Verfahren nach § 3 Nr. 1 EU VOB/A durch.

Die Bieter dürfen **bis zum 08.01.2027, 10:00 Uhr,** die abgefragten Angebote elektronisch einreichen.

Die GVE wird die Angebote prüfen und die wertbaren Angebote nach den in Kapitel 4 genannten Zuschlagskriterien mit den dort genannten Grundsätzen werten. Nach Auswertung der Angebote informiert die GVE – vorbehaltlich einer Aufhebung des Vergabeverfahrens – die Bieter gemäß § 134 GWB über die geplante Zuschlagserteilung und erteilt nach Ablauf der Vorabinformationsfrist den Zuschlag.

2. Bewerbungsbedingungen

2.1 Grundlagen des Verfahrens

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Bieter teilweise mit den Vorschriften des Vergaberechts nicht oder nicht hinreichend vertraut sind und deshalb eine Vielzahl von Formfehlern begehen. Dies führt aufgrund des anzuwendenden Grundsatzes der Chancengleichheit in der Regel zum Ausschluss des jeweiligen Angebotes aus formalen Gründen. In diesem Leitfaden werden daher die wesentlichen Anforderungen an die Angebote der Bieter ausführlich erläutert. Zusätzlich gelten die vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere des GWB und der EU VOB/A sowie der relevanten Teile der VgV.

Die GVE vergibt den Auftrag im Rahmen eines offenen Verfahrens auf der Grundlage von § 3 Nr. 1 EU VOB/A, dieser Bedingungen für die Angebotsabgabe und der weiteren Vergabeunterlagen einschließlich Anlagen. Zudem wird die GVE für den Bieter, dessen Angebot für den Zuschlag vorgesehen ist, gemäß § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz eine Anfrage beim Wettbewerbsregister stellen.

2.2 Inhalt und Aufbau der Angebote

Die Angebote müssen sich auf sämtliche anzubietende Leistungen im jeweils vorgegebenen zeitlichen Rahmen erstrecken sowie die in diesem Leitfaden geforderten Unterlagen, Erklärungen und Angaben vollständig enthalten.

Die Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen unter Fristsetzung richtet sich nach § 16a EU VOB/A.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Das Angebot ist in sämtlichen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Unterlagen, die in einer Fremdsprache eingereicht werden, sind beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzungen beizufügen. Dies gilt auch für Prospekte, Dokumentationen und Handbücher.

Dem Angebot dürfen keine AGB oder weiteren Vertragsbedingungen des Bieters beigefügt sein. Fügt ein Bieter eigene AGB oder Vertragsbedingungen bei, kann dies zum Ausschluss des Angebotes vom Verfahren führen.

Die Angebote sind ausschließlich elektronisch über die elektronische Vergabeplattform einzureichen. Die Angebote sind elektronisch in Textform in den dafür vorgesehenen Bereich „Abgabe“ einzustellen, d. h. verschlüsselte Aufbewahrung der Angebote bis zum Submissionstermin. Andere Übertragungen der Angebote, wie z.B. als Nachricht im Kommunikationsbereich oder per E-Mail an die GVE, sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss dieses Angebotes.

Folgende Unterlagen sind mit dem Angebot mindestens einzureichen:

1. **Vollständig ausgefülltes Angebotsformular** gemäß **Anlage 3**

2. An den vorgesehenen Stellen ergänztes **Formblatt 225a (Stoffpreisgleitklausel)**, Eintragungen des Bieters sind in Spalte 4 erforderlich

3. **Ausgefülltes Leistungsverzeichnis (Anlage 1)** im GAEB-Format und möglichst zusätzlich als pdf-Dokument

4. **Logistik- und Montagekonzept** (siehe unter 4.2.3)

5. **Ggf. Bietergemeinschafserklärung** als Teil der **Anlage 3**

6. **Ggf. Verpflichtungserklärung Nachunternehmer** als Teil der **Anlage 3**

7. **Nach Angebotsabgabe** durch besondere Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen: **Urkalkulation** in einem verschlossenen Umschlag.

8. **Nach Angebotsabgabe** durch besondere Aufforderung durch den Auftraggeber für die bestplatzierten Angebote: ausgefüllte Formblätter 221 „Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“ bzw. 222 „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ sowie beim Bestbieter für wichtige, den Preis bestimmende

Teilleistungen (Positionen) zusätzlich das Formblatt 223 „Aufgliederung der Einheitspreise“.

2.3 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Mit dem Ausdruck „Bieter“ sind in diesem Leitfaden auch Bietergemeinschaften gemeint.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet wird. Die Erklärung muss die Verpflichtung enthalten, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt und dass alle Mitglieder (im Falle einer Beauftragung) als Gesamtschuldner haften.

Die Bietergemeinschaftserklärung ist als Bietererklärung den Vergabeunterlagen im Angebotsformular (**Anlage 3**) beigefügt.

2.4 Änderungen und Korrekturen an den Angeboten

Änderungen oder Korrekturen sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich zurückgezogen werden.

2.5 Nebenangebote

Die Abgabe von Nebenangeboten ist unzulässig.

2.6 Unklarheiten / Rechtsverstöße / Fragen

Enthalten die Vergabeunterlagen und / oder die den Bietern mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstige Informationen Unklarheiten, Fehler oder verstoßen diese nach Auffassung des Bieters gegen geltendes Recht, so hat der Bieter die GVE unverzüglich, spätestens jedoch vor Angebotsabgabe, schriftlich darauf hinzuweisen. Die Hinweispflicht gilt entsprechend, wenn Bieter - gleichgültig zu welchem Zeitpunkt - Fehler in den jeweiligen Vergabeunterlagen oder in der Abwicklung des Vergabeverfahrens erkennen oder zu erkennen glauben.

Rügt ein Bieter einen Vergabeverstoß, eine Unklarheit oder eine aufklärungsbedürftige Tatsache nicht, kann er sich auf eine Unklarheit, einen Fehler oder die Verstöße im Rahmen der Vorgaben des § 160 Abs. 3 GWB nicht berufen. Nicht aufgeklärte Unklarheiten hat der Bieter als von ihm zu tragende Risiken zu übernehmen und in sein Angebot einzukalkulieren.

Die Kommunikation zum Verfahren, z.B. bei Bieterfragen und deren Beantwortung, erfolgt ausschließlich über den Vergabemarktplatz

http://www.vergabe.metropoleruhr.de

im Bereich Kommunikation der Vergabeakte.

Fragen der Bieter sind ausnahmslos schriftlich **spätestens bis zum 15.12.2026** über die elektronische Vergabeplattform einzureichen.

Die GVE wird ergänzende und berichtigende Angaben in einem Fragen- und Antwortenkatalog zusammenfassen und diesen auf der elektronischen Vergabeplattform veröffentlichen.

Die letzte Aktualisierung des Fragen- und Antwortenkatalogs erfolgt voraussichtlich bis zum **17.12.2026**. Die Bieter sind verpflichtet, den Fragen- und Antwortenkatalog regelmäßig zu prüfen und die sich hieraus ergebenden Anforderungen im jeweiligen Angebot zu berücksichtigen.

2.7 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Als unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gelten insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, die zu fordernden Preise, die Bindungen sonstiger Entgelte, Gewinnaufschläge und andere Preisbestandteile, Zahlungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen, Entrichtungen von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen, es sei denn, dass sie nach § 22 GWB zulässig sind. Solchen

Handlungen von Bietern stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihnen beauftragt oder für sie tätig sind.

2.8 Nachunternehmer

Die Einschaltung von Nachunternehmern ist zulässig. Schaltet ein Bieter Nachunternehmer ein, haftet dieser Bieter als späterer Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des jeweiligen Vertrages.

Soweit der Bieter Leistungen auf Nachunternehmer übertragen möchte, hat er mit Abgabe des Angebotes die entsprechende Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers (Teil der **Anlage 3**) einzureichen.

2.9 Angebotsfrist und Terminplan

Die Angebotsfrist endet am **08.01.2027, 10:00 Uhr**.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich zurückgezogen werden.

Für das Verfahren gilt folgender vorläufiger Terminplan, auf den sich die Bieter einzurichten haben:

Verfahrensschritt	**Zeitpunkt / Zeitraum**
Zwingende Ortsbesichtigung	bis 15.12.2026
Fragen der Bieter	bis 15.12.2026
Eingang der Angebote	bis 08.01.2027, 10:00 Uhr
Prüfung und Wertung der Angebote	bis 21.01.2027
Versand der Vorabinformationsschreiben, § 134 GWB	ab 22.01.2027

Zuschlagserteilung	ab 02.02.2027
Beginn der Leistungen	15.02.2027

Der Beginn der Montageplanungen etc. erfolgt ab dem 15.02.2027.
Der Ausführungszeitraum für die Bauleistungen ist vom 27.05.2027 bis 16.10.2028 vorgesehen (Zwischentermin Fertigstellung Arbeiten Ecke Nord 18.08.2027).

2.10 Kosten und Entschädigung

Die Bieter erhalten für ihre Teilnahme an diesem Vergabeverfahren keine Entschädigung und müssen ihre Kosten selbst tragen.

2.11 Zwingende Ortsbesichtigung

Bei den Stahlbauarbeiten zum Eckenausbau des Stadions in Essen sind die Besonderheiten des Projektes zu beachten. Die Baumaßnahmen finden während des laufenden Betriebs statt bzw. sind für Spieltage etc. zu unterbrechen. Zudem sind die Baumaßnahmen in den Bestandsbau zu integrieren.

Daher müssen alle Bieter vor Angebotsabgabe bis zum 15.12.2026 eine Ortsbesichtigung des Stadiongeländes durchführen. Die Termine dafür sind über die elektronische Vergabeplattform abzustimmen.

2.12 Geheimhaltung

Alle Unterlagen, die den Bietern im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne Zustimmung der GVE nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Vorhaben etwa beauftragte Dritte, insbesondere für Nachunternehmer.

2.13 Schutzrechte

Im Angebot ist anzugeben, ob für dessen Inhalt gewerbliche Schutzrechte bestehen oder vom Bieter oder anderen beantragt sind.

2.14 Vorbehalt der Aufhebung

Die GVE behält sich vor, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aus wichtigem Grund aufzuheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn kein wirtschaftliches Angebot eingeht oder wenn die Gremien der GVE bzw. der Stadt Essen der Auftragsvergabe nicht zustimmen.

2.15 Kenntlichmachung von Geschäftsgeheimnissen

Nach dem GWB haben die Verfahrensbeteiligten im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens unter Umständen Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften der Angebote erteilen lassen (vgl. § 165 Abs. 1 GWB). Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, geboten ist (vgl. § 165 Abs. 2 GWB).

Nach § 165 Abs. 3 GWB hat jeder Beteiligte mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse hinzuweisen und diese in Unterlagen deutlich kenntlich zu machen. Bieter haben ihre Geschäftsgeheimnisse bereits im Angebot zu kennzeichnen, ggf. durch Einreichen einer separaten Aufstellung über die zu schützenden Informationen und Unterlagen mit Seitenangabe. Fehlt eine deutliche Kennzeichnung, ist von der Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme im Sinne von § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

2.16 Vergabekammer

Zuständig für Nachprüfungsverfahren ist die:

Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: +49 2514111604
Fax: +49 2514112165
E-Mail: vergabekammer@bezreg-muenster.nrw.de

https://www.bezreg-muenster.de/themen/wirtschaft-kultur-und-kommunales/vergabekammer-westfalen

Hinweis zur Geltendmachung von Vergaberechtsverstößen vor der Vergabekammer:

Die GVE weist darauf hin, dass ein Nachprüfungsantrag nur zulässig ist, soweit

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber der Vergabestelle innerhalb von spätestens 10 Tagen gerügt hat,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber der Vergabestelle gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, spätestens bis zum Ablauf der in der EU-Bekanntmachung genannten Teilnahmefrist oder der in den Vergabeunterlagen jeweils benannten Frist zur Abgabe der Angebote gegenüber der Vergabestelle gerügt werden,

4. der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung der Vergabestelle, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, gestellt wird.

Weitere Einzelheiten können § 160 GWB entnommen werden.

3. Leistungsinhalt

3.1 Leistungsanforderungen und -umfang

Die GVE beauftragt den ausgewählten Auftragnehmer mit den Bauleistungen für den Stahlbau zum Eckenausbau des Stadions in Essen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Leistungsverzeichnis sowie den zugehörigen Anlagen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in dem Leitfaden mit Anlagen genannten Leistungen unter Einhaltung der vorgegebenen Bedingungen und Anforderungen innerhalb der benannten Termine und Fristen zu erbringen.

Aufgrund der besonders hohen Qualitätsanforderungen an die Korrosionsschutzbeschichtungen müssen die Bieter verschiedene Ausführungsvorgaben im Angebotsformular (**Anlage 3**) ausdrücklich bestätigen.

3.2 Vertrag mit Vertragsanlagen

Der Vertrag über Bauleistungen für den Stahlbau zum Eckenausbau des Stadions in Essen mit Vertragsanlagen (**Anlage 2**) wird den Bietern einheitlich vom Auftraggeber vorgegeben. Abweichungen vom Vertrag oder den sonstigen Vergabeunterlagen in dem Angebot des Bieters führen regelmäßig zum Ausschluss des Angebotes.

Etwaige Änderungswünsche zum Vertrag mit Vertragsanlagen (**Anlage 2**) können die Bieter über entsprechende Fragen (siehe oben Ziffer 2.6) einreichen.

4. Wertungssystem und Zuschlagskriterien

4.1 Wertungssystem

Die GVE wird die fristgerecht eingereichten Angebote in diesem Vergabeverfahren prüfen und werten. Dabei wird sie die Angebote zunächst formal prüfen, d.h. sie auf Vollständigkeit bzw. Abweichungen von den Anforderungen aus den Vergabeunterlagen kontrollieren. Erfüllt ein Angebot nicht die Anforderungen bzw. die zwingenden Vorgaben aus den Vergabeunterlagen, wird es in der Regel ausgeschlossen.

Außerdem prüft die GVE die Eignung der Bieter. Soweit ein Bieter nicht die folgenden Mindestanforderungen zur Eignung erfüllt, wird sein Angebot ausgeschlossen:

- Zuverlässigkeit (siehe Eigenerklärungen unter 3.A im Angebotsformular, **Anlage 3**)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit: Betriebshaftpflichtversicherung (siehe Eigenerklärungen unter 3.B im Angebotsformular, **Anlage 3**)
- Technische Leistungsfähigkeit: Zertifizierung für ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015 oder gleichwertig (siehe Eigenerklärungen unter 3.C im Angebotsformular, **Anlage 3**).
- Technische Leistungsfähigkeit: Zertifizierung EN 1090-1 für Tragende Bauteile für Stahltragewerke bis EXC 4 des Herstellers oder gleichwertig (siehe Eigenerklärungen unter 3.C im Angebotsformular, **Anlage 3**).
- Technische Leistungsfähigkeit: Mindestens 2 Referenzen für Bauleistungen über Stahlbauarbeiten für ein Stadion, eine Multifunktionsarena oder vergleichbar mit einem Auftragswert von mindestens jeweils EUR 2 Mio. (netto) mit Abnahme im Zeitraum 2016 bis 2026, mindestens eine Referenz muss ein Ausbau im Bestand gewesen sein, mindestens eine Referenz muss weitgespannte Dachtragwerke umfassen (siehe Eigenerklärungen unter 3.C im Angebotsformular, **Anlage 3**).

Die GVE wird ferner die Angemessenheit des Angebotspreises prüfen. Die wirtschaftliche Auswertung erfolgt anhand der nachbenannten Zuschlagskriterien.

4.2 Zuschlagskriterien

Die GVE wird die Angebote anhand der nachbenannten Zuschlagskriterien unter Berücksichtigung der angegebenen Wertungspunkte und Gewichtungen bewerten.

Zuschlagskriterium	Unterkriterium	Punktzahl	Gewich-tung	max. Ergebnis	Bewertung in Punkten prozentual
Gesamtpreis (netto)	Gewertet wird der angebotene Gesamtpreis (netto) für alle Leistungen (Gesamtsumme des Leistungsverzeichnisses netto). Maximal sind 70 Punkte erreichbar. Zur Ermittlung der Punktzahl gilt die unter 4.2.1 dargestellte Formel. Die so ermittelte Punktzahl wird bis zur ersten Nachkommastelle nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rundung gerundet.			70	**70 %**
Referenzen und Berufserfahrung der Projektleitung	Referenzen der Projektleitung Anzahl der Referenzen der Projektleitung für Bauleistungen im Stahlbau für ein Stadion, eine Multifunktionsarena oder vergleichbar mit einem Auftragswert von mindestens jeweils EUR 2 Mio. in den letzten 5 Jahren.	0 - 4	1,5	6	**10 %**

	Erfahrung der Projektleitung Einschlägige Berufserfahrung der Projektleitung in Jahren.	0 - 4	1	4	
Qualität des Logistik- und Montagekonzeptes	Plausible und überzeugende Darstellungen des Bieters zum Logistik- und Montagekonzept (siehe unter 4.2.3).			20	**20 %**

4.2.1 Gesamtpreis (netto)

Für dieses Zuschlagskriterium wird der angebotene Gesamtpreis (netto) für alle Leistungen (Gesamtsumme des Leistungsverzeichnisses netto) gewertet.

Der niedrigste Gesamtpreis (netto) erhält 70 Wertungspunkte. Ein Gesamtpreis (netto), der doppelt so hoch oder höher ist, würde 0 Wertungspunkte erhalten. Alle übrigen Angebote werden gemäß der nachstehenden Formel miteinander ins Verhältnis gesetzt:

$$\text{Wertungspunktzahl Angebot i} = \frac{(2 \times \text{Gesamtpreis min} - \text{Gesamtpreis i})}{\text{Gesamtpreis min}} \times 70$$

Gesamtpreis min = niedrigster Gesamtpreis (netto)
Gesamtpreis i = jeweiliger anderer Gesamtpreis (netto)

Die so ermittelte Punktzahl wird nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rundung bis auf die erste Nachkommastelle gerundet. Maximal sind 70 Wertungspunkte erreichbar.

4.2.2 Referenzen und Berufserfahrung der Projektleitung

Für das Zuschlagskriterium / Unterkriterium „Referenzen der Projektleitung“ wertet die GVE die Anzahl der Referenzen für vergleichbare Projekte.

Gewertet werden ausschließlich Referenzen der Projektleitung für Bauleistungen im Stahlbau für ein Stadion, eine Multifunktionsarena oder vergleichbar mit einem Auftragswert von mindestens jeweils EUR 2 Mio. in den letzten 5 Jahren.

Folgende Bewertungsgrundsätze gelten:

Referenzen der Projektleitung	**Punktzahl**
≥ 4 Referenzprojekte	4
3 Referenzprojekte	3
2 Referenzprojekte	2
1 Referenzprojekt	1
0 Referenzprojekte	0

Die Punktzahl der obigen Tabelle wird mit dem Gewichtungsfaktor 1,5 multipliziert, so dass maximal 6 Wertungspunkte für die Referenzen der Projektleitung erreichbar sind.

Zu jeder genannten Referenz der Projektleitung sind mindestens folgende Angaben mit dem Angebot einzureichen:

- Name des Auftraggebers
- Konkreter Auftragsgegenstand

- Auftragswert (netto)
- Ausführungszeitraum

Jedes Angebot kann maximal 4 Wertungspunkte für die einschlägige Berufserfahrung der Projektleitung (Projektleiterin / Projektleiter) erhalten. Die Bewertung richtet sich nach folgender Tabelle:

Einschlägige Berufserfahrung der Projektleitung	**Punktzahl**
≥ 15 Jahre	4
< 15 Jahre und ≥ 13 Jahre	3,5
< 13 Jahre und ≥ 11 Jahre	3
< 11 Jahre und ≥ 9 Jahre	2,5
< 9 Jahre und ≥ 7 Jahre	2
< 7 Jahre und ≥ 5 Jahre	1,5
< 5 Jahre und ≥ 3 Jahre	1
< 3 Jahre und ≥ 1 Jahr	0,5

< 1 Jahr	0

Die Punktzahl der obigen Tabelle wird jeweils mit dem Gewichtungsfaktor 1 multipliziert, so dass maximal 4 Wertungspunkte für die Berufserfahrung der Projektleitung erreichbar sind.

4.2.3 Qualität des Logistik- und Montagekonzeptes

Jedes Angebot kann maximal 20 Wertungspunkte für die Qualität des Logistik- und Montagekonzeptes erhalten.

Das Konzept darf maximal einen Umfang von fünf Seiten DIN A4 (mind. 11 pt) haben. Bei umfassenderen Konzepten wird die GVE nur die ersten fünf Seiten für die Wertung einbeziehen.

In dem „Logistik- und Montagekonzept“ sollen die Bieter plausibel und überzeugend darstellen, wie bei Bau und Montage die wesentlichen logistischen Abhängigkeiten erkannt und gelöst wurden. Die wesentlichen Maßnahmen sind zu erläutern, um einen ungestörten Bauablauf, auch aufgrund des parallel laufenden Stadionbetriebs, abzusichern. Die Montagereihenfolge und Montageschritte sowie Taktung und Darstellung von Bauzwischenständen ist gefordert. Außerdem ist die Einbindung anderer Gewerke sowie die Koordination mit den Schnittstellen der anderen Gewerke darzustellen. Ein kurzes Kran-/Hebekonzept unter Berücksichtigung der Baustelleneinrichtung sowie eine Gefährdungsbeurteilung und Absturzsicherung sind gefordert. Zudem ist anzugeben, wie die mangelfreie Montage der beschichteten Stahlbauteile (insbesondere bezüglich der Beschichtung) gewährleistet wird.

Die GVE wird die Konzepte nach der folgenden Bewertungsmethode bewerten:

Bewertung der Qualität des Konzeptes	Beschreibung	Punktevergabe
Sehr gute Qualität	Vollständig überzeugendes Konzept; alle Abhängigkeiten werden erkannt und überzeugend bewältigt; lässt wesentliche Optimierungen des Projekts erwarten.	20 Punkte
Gute Qualität	Überzeugendes Konzept; wesentliche Abhängigkeiten werden erkannt und überzeugend bewältigt; lässt Optimierungen des Projekts erwarten.	16 Punkte
Durchschnittliche Qualität	Überwiegend überzeugendes Konzept; wesentliche Abhängigkeiten werden erkannt und nachvollziehbar bewältigt.	12 Punkte
Ausreichende Qualität	Teilweise überzeugendes Konzept; einige wesentliche Abhängigkeiten werden erkannt und zumindest zum Teil nachvollziehbar behandelt.	8 Punkte
Mangelbehaftete Qualität	Kaum überzeugendes Konzept; Abhängigkeiten werden nur untergeordnet erkannt; keine relevanten Optimierungen des Projekts erwartbar.	4 Punkte
Ungenügende Qualität	Keine oder inhaltlich unzureichende Darstellung.	0 Punkte

Anlagenspiegel

Anlage 1: Leistungsverzeichnis mit Anlagen

Anlage 2: Vertrag über die Bauleistungen mit Vertragsanlagen

Anlage 3: Angebotsformular